

auch bezüglich der Negatorienklage der Rechtsweg dann statthabe, wenn Jemand auf einem Wege, der nur in seiner Eigenschaft als Fußsteig als ein öffentlicher anerkannt sei, ein Fahrbefugniß beanspruche.

Hierneben geht aber das Oberappellationsgericht davon aus, daß Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wege als solcher nicht von den Justiz-, sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien, sobald es sich um eine solche Benutzung eines öffentlichen Weges handle, welche mit dem Zwecke, für welchen die Öffentlichkeit anerkannt sei, im Zusammenhange stehe, so daß also z. B. den Verwaltungsbehörden unbenommen sei, die Benutzung eines Fußweges zum Befahren mit Schubkarren der Gemeinde oder einzelnen Gliedern derselben bei sich geltend machendem Bedürfnisse selbst dann zu gestatten, wenn von den Justizbehörden ausgesprochen sein sollte, daß denselben ein privatrechtliches Befugniß zu einem derartigen Gebahren nicht zur Seite stehe, und daß ebenso den Verwaltungsbehörden das Befugniß nicht abgesprochen werden könne, die Ausübung einer im Rechtswege erstrittenen Dienstbarkeit (z. B. des Befugnisses, auf einem öffentlichen Fußsteige zu fahren) den Berechtigten aus Gründen des öffentlichen Rechtes, beziehentlich im Interesse desjenigen Zweckes, für welchen die Öffentlichkeit des Fußweges ausgesprochen worden, unbeschadet der Entschädigungsfrage, zu untersagen. In dem einen, wie in dem anderen Falle haben nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts die Justizbehörden die bezügliche Feststellung anzuerkennen, und sich einer dem entgegenstehenden Verfügung zu enthalten; es trifft dies aber den Fall nicht, wenn der Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, über den sich ein von der Verwaltungsbehörde zu einer gewissen Art der Benutzung für öffentlich erklärter Weg hinzieht, durch die Benutzung desselben von Seiten eines Anderen in einer durch die Verwaltungsbehörde weder ausdrücklich gestatteten, noch auch ausdrücklich verbotenen Art und Weise beschwert erachtet und den Civilrichter im Interesse der Freiheit seines Grundstückes von einer der öffentlichen Ge-